



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie
Abteilungsleitung
Familie und Kindertagesbetreuung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon +49 40 428 63-2438
E-Fax +49 40 4279-61051
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

Hamburg, 23. Juli 2020

Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung III

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erfreuliche Entwicklung des Infektionsgeschehens in Hamburg lässt es zu, dass der Regelbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) und die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“, haben daher die bisherigen Handlungsempfehlungen – Fassung II vom 29.05.2020 an die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Kitas angepasst. Diese Handlungsempfehlungen haben ihre Gültigkeit im Rahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

I. Allgemeines

- Es sind die Maßnahmen zum Infektionsschutz im [Hamburger Gesundheitsleitfaden](#) und im [Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen](#) zu beachten.
- Allgemeine Hygieneregeln wie Nies- und Hustenetikette sind einzuhalten. Das Händewaschen sollte regelmäßig und gründlich mit Wasser und Flüssigseife erfolgen.
- Grundsätzlich gilt bei Erwachsenen das Abstandsgebot von 1,5 m. Eltern und Externe (z.B. Lieferanten) haben in den Räumlichkeiten der Kita – einschließlich des Außengeländes – eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eltern und Externe sind per Aushang über die sie betreffenden Hygieneregeln zu informieren und darauf hinzuweisen, danach zu handeln.
- Die im Rahmen des Arbeitsschutzes erstellten Gefährdungsbeurteilungen gemäß Vorgaben der *Unfallkasse Nord* und der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und*

Wohlfahrtspflege sind unter Berücksichtigung des einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16.04.2020 zu aktualisieren und zu dokumentieren.

II. Kinderbetreuung

A. Organisation

- Die Bring- und Abholsituation ist so zu gestalten, dass Kontakte möglichst reduziert werden. So sollten die Kinder möglichst von nur einer Person gebracht oder abgeholt werden. Nach Möglichkeit sollen die Kitas Übergabebereiche schaffen.
- Die Kinder sollen nach Möglichkeit in festen Betreuungskonstellationen betreut werden. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen (z.B. Früh- und Spätdienst) ist möglich. Während der Kita-Schließungszeiten ist auch eine kitaübergreifende Betreuung möglich.
- Die Anwesenheit von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung sind täglich zu erfassen und zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Listen mit Datum und Namen sind ausreichend). Die dafür erhobenen Daten, die ausschließlich dem Zwecke der möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten dienen, sind nach vier Wochen zu löschen.

B. Räume und Materialien

- Bei der Gruppeneinteilung sollte möglichst die gesamte zur Verfügung stehende pädagogische Fläche einschließlich der Außenbereich der Kita genutzt werden.
- In den Waschräumen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder ihre eigenen Hygieneutensilien wie z.B. Zahnbürsten, Käämme nutzen.
- Im Übrigen siehe [Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kinder-einrichtungen](#).

C. Aktivitäten

- Ausflüge von Kitas mit Übernachtung sind weiterhin untersagt.
- Ausflüge in der näheren Umgebung und auf Spielplätze sind möglich, soweit sie nicht durch eine Ausgangsbeschränkung untersagt sind.

D. Zusammenarbeit mit Eltern

- Elternteile, die die Eingewöhnungsphase in der Kita begleiten, müssen insbesondere über die Hygieneregeln der Kita aufgeklärt werden.
- Die Elternarbeit soll wieder vollumfänglich stattfinden. Elternabende oder Elternversammlungen sind unter den beschriebenen Rahmenbedingungen durchzuführen (Maskenpflicht in der Kita).

III. Krankheitsanzeichen

A. Allgemeines

- Beschäftigte¹, Kinder und deren Familienmitglieder in behördlich angeordneter Quarantäne/Isolation dürfen die Kita nicht betreten bzw. müssen die Anordnungen des Gesundheitsamtes einhalten.
- Sollte während der Betreuungszeit bei Beschäftigten, Kindern (oder deren Eltern während der Eingewöhnungszeit) ein begründeter COVID-19-Erkrankungsverdacht (wie Husten und Fieber) auftreten, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- Sollte bei einem in der Kita betreuten Kind oder bei einem Beschäftigten eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- Die **Kita-Aufsicht der Sozialbehörde** ist im Rahmen der üblichen Meldepflicht gemäß **§ 47 SGB VIII** über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung zu informieren.
- Die Sozialbehörde weist daraufhin, dass der Arbeitsgeber dem Amt für Arbeitsschutz mitzuteilen hat, wenn sich ein/e Beschäftigte/r bei der beruflichen Tätigkeit mit Kindern infiziert hat.

B. Kinder

- Kinder mit Fieber und/oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, sowie Kinder, für die behördliche Quarantäne angeordnet sind, dürfen nicht betreut werden. Spätestens ab einer Körpertemperatur von 38 Grad ist davon auszugehen, dass das Kind nicht betreuungsfähig ist. In der Kita kann bei Verdachtsfällen kontaktlos oder im Ohr – mit einem geeigneten Medizinprodukt (z.B. Infrarot-Ohrthermometer) – das Fieber gemessen werden.
- Plötzlich krank gewordene Kinder sind möglichst zu isolieren und umgehend abzuholen.
- Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt zunächst ab, ob ein Kitabesuch möglich ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen ggf. erforderlich sind. Mit dem Kita-Träger muss die Umsetzung von Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Hygienebedingungen abgesprochen werden.

C. Beschäftigte

- Grundsätzlich dürfen nur Beschäftigte im Regelbetrieb tätig sein, die keine Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen haben.
- Arbeitsunfähige Beschäftigte haben die Arbeit sofort zu beenden und die Kita zu verlassen.

¹ Zu den Beschäftigten zählen auch Berufsschülerinnen und -schüler, die in den Kitas ein Berufspraktikum absolvieren.

- Beschäftigte, die nach den Informationen des RKI zur Personengruppe gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind nicht allein aufgrund dieses höheren Risikos von ihrer Arbeitspflicht befreit. Der Kita-Träger als Arbeitgeber klärt mit dem Beschäftigten ab, wie dieses Risiko einzuschätzen und zu bewerten ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen ggf. zu treffen sind. Hierfür ist auch eine Arbeitsmedizinische Vorsorge dem Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten.
- Bei schwangeren Beschäftigten, sollte der Kita-Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Grundsätzlich müssen die [Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2](#) des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.4.2020 berücksichtigt werden.

D. Raumhygiene

- Handkontaktflächen sollten mindestens einmal täglich (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Lichtschalter, Fenstergriffe, in Krippen auch Fußböden) gereinigt werden.
- Genutzte Räume, insbesondere Betreuungsräume sollten **regelmäßig und ausgiebig gelüftet werden.**
- In Sanitärräumen ist insbesondere auf Hygiene sowie auf eine ausreichende Ausstattung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zu achten.
- Jedes Kind muss persönliche Bettwäsche haben.
- Im Krankheitsfall von COVID-19 ist die Sperrung und Aufbereitung der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

E. Hygiene im Umgang mit dem Kind

- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit sollten die Kinder alters- und entwicklungsangemessen für die Themen Husten- und Niesetikette sowie Händewaschen sensibilisiert werden.

IV. Abstandsgebot, Schutzkleidung und Mund-Nasen-Bedeckung

- Pädagogische Arbeit fußt auf der Beziehung und der Nähe zum Kind. Kitakindern ist das Abstandsgebot nicht verlässlich vermittelbar, daher kann kein Mindestabstand verlässlich eingehalten werden.
- Kinder müssen in der Kita keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit.
- Beschäftigte können eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen von Schutzkleidung ist nicht erforderlich.
- Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es ist täglich zu dokumentieren, welche externen Dienstleister oder Besucher länger als zehn Minuten in der Kita anwesend waren, um Infektionsketten nachvollziehen zu können. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erhoben wurden, sind nach vier Wochen zu löschen.

V. Testmöglichkeiten für Beschäftigte in Kitas („Fast-Track“)

- Die Sozialbehörde bietet den Hamburger Kitas an, Beschäftigte unkompliziert auf das Corona-Virus testen zu lassen. So kann in Zweifelsfällen abgeklärt werden, ob eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, und frühzeitig Kenntnisse über ein mögliches Infektionsgeschehen in Kitas erlangt werden.
- Die Kosten für die Testung übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg.
- Wichtig: Diese Testmöglichkeit ersetzt nicht das Verfahren, das bei begründeten Verdachtsfällen (wie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung) zur Anwendung kommt. Hier ist nach wie vor der ärztliche Bereitschaftsdienst (unter der Nummer 116117) oder der Hausarzt der Betroffenen einzuschalten.
- Für die Anmeldungen zur Fast-Track-Testung 2.0 ist folgendes zu beachten:
 - o Mit dem neuen Anmeldebogen (bisheriger Auftragsbogen entfällt, weitere Infos siehe unten) meldet der Kita-Träger der Sozialbehörde über die E-Mail-Adresse coronaviruskita@soziales.hamburg.de die Personen, die getestet werden sollen.
 - o Das Datum der Testung kann nun in den nächsten drei bis fünf Tagen liegen.
 - o Die Sozialbehörde meldet diese Personen zur Testung an.
 - o Am Tag der Testung wird die Datenschutzerklärung von den Testpersonen direkt vor Ort unterschrieben. Auf diesem Bogen wird auch das Einverständnis erklärt, dass die Testergebnisse an die Sozialbehörde, den Kita-Träger und das jeweilige zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden. (Das Mitbringen des bisherigen Auftragsbogens ist nicht mehr notwendig.)
 - o Ob die Testung als Arbeitszeit anerkannt werden kann, obliegt den betrieblichen Regelungen.
 - o Rückmeldung zum Testergebnis: Erfolgt in den nächsten 24 Stunden nach der Testung keine Rückmeldung, ist der Befund negativ.
- Die Testung findet täglich (inkl. Samstag und Sonntag) um 10:00 Uhr am Standort Beltgens Garten 25 statt.
- Weitere Informationen sowie der Anmeldebogen sind unter www.hamburg.de/infos-fuer-kitas/13939012/coronatest-personal-kitas/ abrufbar.

Dr. Dirk Bange

Dr. Dirk Bange